



LENA MEIERTOBERENS



IST EINE BESONDERE TRAUMAPÄDAGOGIK FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN DER HEIMERZIEHUNG NOTWENDIG?



Lena Meiertoberens

**Ist eine besondere
Traumapädagogik für
Kinder und Jugendliche in der
Heimerziehung notwendig?**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Impressum:

Copyright © Science Factory 2020

Ein Imprint der GRIN Publishing GmbH, München

Druck und Bindung: Books on Demand GmbH, Norderstedt, Germany

Covergestaltung: GRIN Publishing GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
2 Stationäre Kinder- und Jugendhilfe	4
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.....	9
2.3 Aus welchen Lebenssituationen kommen Kinder und Jugendliche in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe?	11
2.4 Welchen Bedarf haben Kinder und Jugendliche in der stationären Kinder- und Jugendhilfe?.....	13
3 Die Gestaltung einer bedarfsgerechten Pädagogik und Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII	20
3.1 Wirkfaktoren „erfolgreicher Heimerziehung“	22
3.2 Systemische Pädagogik in der Heimerziehung	24
3.3 Pädagogische Grundhaltung.....	38
3.4 Empowerment durch Partizipation	40
3.5 Bindungskorrektur als Arbeitsziel in der pädagogischen Heimerziehung.....	43
4 Die Aufnahme von traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII	48
4.1 Traumatisierung Definition	49
4.2 Psychobiologische Reaktion einer Traumatisierung.....	51
4.3 Traumafolgestörungen und Symptome.....	54
4.4 Resilienz und Trauma.....	61
4.5 Welche Bedarfe ergeben sich für Kinder und Jugendliche in der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII aufgrund einer Traumatisierung? .	63

5 Systemische Traumapädagogik als bedarfsgerechte Methode in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII.....	66
5.1 Traumapädagogik.....	66
5.2 Ein systemisches Verständnis von Trauma und Traumapädagogik.....	67
5.3 Haltung.....	68
5.4 Die stationäre Einrichtung als sicherer Ort - Sichern und Stabilisieren.....	75
5.5 Bindung und Beziehung.....	78
5.6 Selbstbemächtigung und Selbstwirksamkeit	80
6 Diskussion – Bedarf es wirklich einer besonderen Traumapädagogik in stationären Einrichtungen nach §34 SGB VIII, um eine bedarfsgerechte Pädagogik zu gewährleisten?	82
7 Fazit.....	97
Literatur.....	98

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grundlagen und Nachbardisziplinen systemischer Pädagogik	25
Abbildung 2: Die pädagogische Triade	27

1 Einleitung

"Heime, als Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe, können für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen wichtige, förderliche oder verhindernde Orte des Aufwachsens sein" (Lang/Schirmer/Lang 2013, 17).

In den Institutionen der deutschen stationären Erziehungshilfe findet sich ein großer Anteil an Kindern und Jugendlichen, die stark belastenden und meist traumatisierenden Lebensbedingungen ausgesetzt waren. Es werden durchschnittlich täglich 100 Kinder und Jugendliche in stationären Erziehungshilfen aufgenommen, von denen mindestens 75% über ein oder mehrere traumatische Erlebnisse, wie schwere Unfälle, Vernachlässigung, körperliche und sexuelle Gewalt und emotionale Misshandlungen, die meisten von diesen in der unmittelbaren häuslichen Umgebung, berichten (vgl. Weiß 2016).

Im Gegensatz zu der Annahme, solche Erfahrungen könnten nur in therapeutischen Settings aufgearbeitet und bearbeitet werden, stellt auch die vorherrschende Pädagogik eine große Unterstützungsmöglichkeit dar. So ist diese in stationären Einrichtungen, die für die betroffenen jungen Menschen ihren Lebensmittelpunkt darstellen, ausgesprochen wichtig (ebenda). Mehringer betonte bereits vor vierzig Jahren die enorme Bedeutung des „therapeutischen Alltag von morgens bis abends“ (Mehringer 1979, 6).

Traumatische Erfahrungen spiegeln sich in auffälligen Verhaltensweisen und irrationalen Gefühlswelten wieder, die den heimerzieherischen Alltag aller Betroffenen, aller anderen Mitbewohner und pädagogischen Betreuer prägen. Dadurch besteht gerade für diese Kinder ein intensiver pädagogischer Betreuungsbedarf. Fachkräfte müssen den fachkompetenten und zugleich einfühlsamen Umgang mit traumabedingten Krisen und belastenden Verhaltensweisen der Kinder im Alltag verstehen, aushalten und gemeinsam mit den jungen Menschen bewältigen können (vgl. Weiß 2016). Jedoch weist Wilma Weiß diesbezüglich auf das folgende Problem hin: „Durch die Ausbildung wurden und werden soziale Fachkräfte bisher nicht auf die Konfrontation mit traumatischen Erinnerungsebenen vorbereitet“ (Weiß 2016, 86). Dadurch sind stark belastete Mädchen und Jungen in stationären Einrichtungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt in ihrer Weiterentwicklung zu scheitern. „Dieses Risiko zeigt sich umso höher, je geringer sich das traumabezogene Fachwissen der pädagogischen Professionellen erweist. Die Besonderheiten einer destruktiven Traumadynamik erfordern besondere Berücksichtigungen und Schluss-

folgerungen im pädagogischen Alltag, um nicht zu zusätzlichen neuen Belastungen oder eventuell retraumatisierenden Faktoren zu werden“ (Kühn 2017, 21).

So betonen unter Anderem pädagogische Fachexperten, wie Kühn (vgl. 2017), Weiß (vgl. 2016, 2017), Fegert (vgl. 2010) und Gahleitner et al. (vgl. 2017), die Notwendigkeit die aktuellen Erkenntnisse der Traumaforschung auch in pädagogischen Ansätzen zu berücksichtigen, um die betroffenen Mädchen und Jungen ihrem Bedarf entsprechend unterstützen zu können. Es besteht die dringende Forderung nach einer Traumapädagogik, die eine professionelle, erfolgreiche und heilsame Betreuung und Gestaltung des Alltags mit traumatisierten jungen Menschen ermöglicht und einer Überforderung und Ohnmacht der pädagogischen Fachkräfte vorbeugt (vgl. Fegert 2010). Wird zusätzlich der Tatsache Beachtung geschenkt, dass, durch den Ausbau der ambulanten Jugendhilfe, der Anteil an traumatisierten Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen sogar eher zunehmen wird, da so nur Heranwachsende mit besonders belastetem sozialem Umfeld in die Heimerziehung gelangen und dort betreut werden (vgl. Schmid 2007), ist die Forderung nach der Integration einer fachkompetenten und konsequenten Traumapädagogik in die bestehende Heimerziehungspädagogik zunächst deutlich nachvollziehbar. Bei genauerer Betrachtung traumapädagogischer Prämissen können jedoch zusätzlich kritische Überlegungen angestellt werden, die unter der Forschungsfrage dieser Arbeit: ***Bedarf es tatsächlich einer besonderen Traumapädagogik in stationären Einrichtungen nach §34 SGB VIII, um eine bedarfsgerechte Pädagogik zu gewährleisten?*** zusammengefasst werden können und deshalb nachfolgend erarbeitet werden.

Um die Forschungsfrage innerhalb dieser Arbeit beantworten zu können, war es nötig die rechtlichen Grundlagen einer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer stationären Einrichtung nach §34 SGB VIII zu thematisieren, um ein Verständnis für die darauffolgenden Ausführungen, in denen die Lebenslagen erläutert wurden, aus denen junge Menschen in stationären Einrichtungen stammen, zu bekommen. Auf der Basis des Ergebnisses, dass der Großteil der betroffenen Mädchen und Jungen aus psychosozial schwierigen und belastenden Herkunftssystemen stammt, in denen kindliche Grundbedürfnisse nicht vollends befriedigt werden konnten, wurde im daran anschließenden Kapitel eine Recherche über kindliche Grundbedürfnisse, welche Auswirkungen eine Nicht-Befriedigung dieser Bedürfnisse mit sich zieht und eine Erläuterung vorgenommen, welcher Bedarf für Mädchen und Jungen in stationären Einrichtungen daraus entsteht.

Auf der Grundlage dieser Nachforschungen ergaben sich die gewählten Inhalte für das anschließende Kapitel, welches die Gestaltung einer bedarfsgerechten Pädagogik und Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe nach §34 SGB VIII in mehreren Schritten erläutert. Es wurde sich besonders auf ein systemisches Verständnis von Pädagogik, systemische Methodik im Alltag, Ressourcenorientierung und Lebensweltorientierung bezogen. Außerdem musste die Klärung einer pädagogischen Grundhaltung vorgenommen werden, die durch Partizipation und Bindungskorrektur eine bedarfsgerechte Pädagogik in stationären Einrichtungen gewährleisten soll.

Um fortführend der traumabedingten Thematik der Forschungsfrage näher zu kommen, wurden die Definition des Traumabegriffs, psychobiologische Reaktionen einer Traumatisierung, Traumafolgestörungen und Symptome und resilienztheoretische Aspekte eines Traumas detailliert durchleuchtet. Aufgrund dieses theoretischen Wissens, konnten anschließend Rückschlüsse für eine Auflistung und Begründung der Bedarfe formuliert werden, die sich für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 34 SGB VIII aufgrund einer Traumatisierung ergeben. Im letzten Hauptkapitel wurde eine auf die Bedarfe traumatisierter Mädchen und Jungen abgestimmte Traumapädagogik vorgestellt, um alle nötigen Informationen für eine Diskussion rund um die zu erforschende Frage zu erhalten. Es wurden Gründe für die Notwendigkeit und Ziele einer konsequenten Traumapädagogik genannt, ein systemisches Verständnis von Trauma erläutert, eine traumapädagogische Haltung, das Konzept der Salutogenese und Ressourcenorientierung im Kontext Trauma vorgestellt. Außerdem wurden basale traumapädagogische Konzepte, wie der Sichere Ort, Bindungs- und Beziehungszusammenhänge und Selbstbemächtigung erläutert.

An dieser Stelle ist es von Bedeutung zu erwähnen, dass das Thema traumatisierter Kinder und Jugendlicher mit Fluchterfahrungen in dieser Arbeit nicht explizit aufgegriffen wird. Kriegs- und fluchtbedingt traumatisierte junge Menschen sind natürlich in allen Ausführungen dieser Arbeit mit inbegriffen, da auch sie, wie alle anderen traumatisierten Heranwachsenden, in hohem Maße von einer traumasensiblen Pädagogik in der stationären Jugendhilfe profitieren. Jedoch würde eine detaillierte und zusätzliche Aufnahme von traumatischen Erfahrungen im Krieg und Flucht den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Somit erhebt diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll einen übersichtlichen Überblick über das Thema traumatisierter Kinder und Jugendlicher in stationären Einrichtungen bieten, dessen Auswahl der Inhalte durch die Fragestellung beeinflusst wurde.

2 Stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Die **stationäre Kinder- und Jugendhilfe** gehört zu den **Hilfen zur Erziehung** innerhalb des achten Sozialgesetzbuches nach § 34 (**§ 34 SGB VIII „Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen“**) in der Bundesrepublik Deutschland. Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auf die Eltern minderjähriger Kinder einen Rechtsanspruch haben, wenn sie eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können, die Hilfe aber für die Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. Statistisches Bundesamt 2017).

Im vergangenen Jahr 2017 hat die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen für junge Menschen bis unter 27 Jahren mit rund 986 000 gewährten Fällen einen neuen Höchststand erreicht. Es waren 29 400 bzw. 3,1 % mehr Fälle als im Vorjahr. Seit 2008 ist die Zahl der Erzieherischen Hilfen im Durchschnitt jährlich um 2% gestiegen. Im SGB VIII sind die erzieherischen Hilfen in zehn Arten untergliedert. 83 % aller 2017 beanspruchten Hilfen verteilten sich dabei auf nur vier Hilfearten: mit knapp der Hälfte aller Fälle (47 %) ist die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) nach wie vor am häufigsten in Anspruch genommen worden. Mit Abstand folgten Heimerziehungen oder betreute Wohnformen (15 %) (§ 34 SGB VIII), sozialpädagogische Familienhilfen (12 %) (§ 31 SGB VIII) und Vollzeitpflege in Pflegefamilien (9 %) (§ 33 SGB VIII) (ebenda).

Eine detaillierte Erläuterung der Rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII wird im folgenden Kapitel dieser Arbeit angestrebt.

2.1 Rechtliche Grundlagen

„Das Gesetz zur Neuerung des Kinder- und Jugendhilferechts, ist ein so genanntes Artikelgesetz, bestehend aus mehreren Artikeln. Artikel 1 ist das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**, welches in das **Sozialgesetzbuch an achter Stelle (SGB VIII)** aufgenommen und seit den 1990er Jahren mehrmals novelliert wurde“ (Rätz 2014,42).

Am 03.Oktober 1990 trat das SGB VIII in den neuen Bundesländern und anschließend am 01. Januar 1991 in den alten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland in Kraft (vgl. Günder 2015). Es wurde entsprechend der Ausführungsvorschriften der verschiedenen Bundesländer konkretisiert und soll gleiche Lebensbedingungen für junge Menschen im Bundesgebiet gewährleisten (vgl. Rätz 2014).

Das SGB VIII versteht sich als ein sozialpädagogisches Recht, welches gem. §1 SGB VIII das Recht des Kindes bzw. des Jugendlichen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit formuliert (§1 SGB VIII). Außerdem bestimmt es als konkrete Aufgabe der Jugendhilfe „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen“ (Günder 2015,48). Um dies zu verdeutlichen, werden im SGB VIII eine Vielzahl konkreter sozialpädagogischer Leistungen und Unterstützungsformen aufgeführt. Diese regeln besonders die Bereiche des Rechts auf soziale Leistungen und hoheitliche Maßnahmen, zusätzlich die Organisation der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Rätz 2014).

Das **Recht auf soziale Leistungen im SGB VIII** unterscheidet zwischen individuellen Rechtsansprüchen und der öffentlichen Gewährleistungsverantwortung. Diese stehen jedem offen und dienen der Prävention von Problemlagen und Krisen (ebenda).

Für diese Arbeit ist die Betrachtung der **individuellen Rechtsansprüche nach dem SGB VIII** von großer Bedeutung. Dazu zählen zum Beispiel Hilfen zur Erziehung (§27 SGB VIII), wie eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 in Verbindung mit §27 SGB VII) oder **Heimunterbringung**, bzw. andere betreute Wohnformen (**§34 in Verbindung mit §27 SGB VIII**). Um eine Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung zu legitimieren, muss „der erzieherische Bedarf, die Geeignetheit und Notwendigkeit der entsprechenden Maßnahme“ (Rätz 2014,43) gegeben sein. Somit ist in diesen Fällen immer eine sozialpädagogische und fachkompetente Beurteilung notwendig. „Individuelle Rechtsansprüche können gegebenenfalls durch die Leistungsberechtigten eingeklagt werden“ (ebenda). Zu diesem Bereich der individuellen Hilfen und Unterstützung gehören auch **Interventionen** in Krisen- und Konfliktfällen durch das Jugendamt. Besonders in diesen Fällen setzt das Prinzip des SGB VIII auf die lebensweltbezogene Unterstützung der Betroffenen. Einseitige Entscheidungen durch das Jugendamt sind nicht möglich. Diese benötigen die Einbeziehung, Mitwirkung und Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien. In §1, §5, §8, §9, §11, §27 und §36 spiegelt sich die gesetzlich verankerte Beteiligung und Mitbestimmung im SGB VIII aller Beteiligten wieder.

In allen Phasen eines Hilfeprozesses werden Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten als autonome Akteure anerkannt (vgl. Rätz 2014). „Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII machen jedoch **nicht** die minder-